Quelle: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen 2015, LAG Kinder- und Jugendkultur e.V.

Verfahrensablauf bei Verdacht gegenüber Kolleg*innen

Handelt es sich um einen Verdacht gegenüber Kolleg*innen der kooperierenden Schulen oder Institutionen gilt das Verfahren der zuständigen Schule bzw. Institution. Die Notwendigkeit der Einleitung eines solchen Verfahrens muss vorher mit der Geschäftsführung von GitarreHamburg.de gGmbH besprochen werden. Die Geschäftsführung nimmt dann mit der Leitung der kooperierenden Schule bzw. Institution Kontakt auf.

Auftreten von grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeiter*innen von GitarreHamburg.de

- 1. sofortige verpflichtende Info an die Geschäftsführung von GitarreHamburg.de
- 2. Bewertung der Information durch die Geschäftsführung



- 3. Gemeinsame Risikoeinschätzung (Anm. 2)
- 4. Gespräch mit dem*der betroffenen Beschäftigten



- Aussetzen des Honorarvertrages
- Hilfe für Betroffene
- Transparenz
- Ggf. Strafanzeige

Maßnahmen abwägen:

- Sanktionen
- dienstrechtliche Optionen
- Transparenz im Team
- Bewährungsauflagen



Anm. 1: Krisenkommunikation

Zur Krisenkommunikation gehört vor allem auch die Information aller Eltern! Der Informationspflicht gegenüber den Eltern sollte man unbedingt zügig aber nicht übereilt nachkommen. Dies ist wichtig, da Sie dadurch möglicherweise über weitere Vorfälle in Kenntnis gesetzt werden. Beziehen Sie Ihre externe Beratung mit in die Planung und Durchführung von Elterngesprächen und Elternabenden ein. Eltern sind verständlicherweise sehr emotional. Ein bedachtsamer, ehrlicher Umgang damit ist wichtig.

→ Bitte beachten: Die Information der Eltern sollte nach dem Grundsatz erfolgen: So viel wie nötig, so wenig wie möglich. Die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen sind zu beachten. Die Offenlegung von Täterwissen muss unbedingt vermieden und der Opferschutz sichergestellt sein. Die Information darf keinen Anlass zu übler Nachrede bieten.

Anm. 2: Wenn gewichtige Anhaltspunkte die Vermutung bestätigen:

- Gespräch mit dem*der betroffenen Mitarbeitenden (Informationen einholen, Anhörung, dabei von der Unschuldsvermutung ausgehen, keine suggestiven, sondern offene Fragen stellen)
- Gespräch mit den Sorgeberechtigten (Über Sachstand informieren, bisherige Schritte darstellen,
 Beratungs- und Unterstützungsangebote anbieten, verdeutlichen, dass gerichtsverwertbare
 Gespräche nur durch die Kriminalpolizei erfolgen dürfen, nächste Schritte abstimmen)

Anm. 3: Rehabilitationsverfahren

Der Nachsorge ist ein hoher Stellenwert einzuräumen und bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung. Gleichzeitig muss die Leitung umfassend und ausführlich über das Verfahren informieren. Dies bedeutet eine intensive Nachbereitung im Team, aber auch gegenüber den Eltern. Die Öffentlichkeit im eigenen Sozialraum muss sensibel und ausreichend informiert werden. Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Aufklärung eines Verdachtes.

(Auszüge aus: Der Paritätische: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen)



Anhang 4:

Quelle: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen 2015, LAG Kinder- und Jugendkultur e.V.

Sexuelle Übergriffe von Kindern und Jugendlichen untereinander

Bei der Thematik sexuell übergriffiger Kinder und Jugendlicher würde ein reiner Verfahrensablauf zu kurz greifen. Bei sexuell übergriffigen Kindern und Jugendlichen muss über pädagogische Interventionen gesprochen werden auf der Grundlage von einer differenzierten Betrachtung von Grenzverletzungen, Übergriffen und sexuellem Missbrauch. Gerade bei übergriffigen Kindern sind das pädagogische Umgehen mit diesem Verhalten, Schutz der betroffenen Kinder und wirksame Formen der Einflussnahme auf übergriffige Kinder gefragt. Dazu ist es in der Regel notwendig, sich von einschlägigen Beratungsstellen beraten und ggf. begleiten zu lassen.

(Text aus: Der Paritätische: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen – dort weitere Hinweise ab Seite 24)

Auch hier gilt, dass die kooperierenden Schulen und Institutionen, an denen die Kinder unterrichtet werden, sensibel informiert werden (Lehrkraft der Klasse, Leitung der Kurse) und - falls dieses Verhalten auch in der Schule / Kursen Relevanz besitzt – in dem schulischen Verfahren oder dem Verfahren der Institution bearbeitet wird. Auch hier muss zuerst eine Information darüber an die Leitung des Projektes bzw. den Träger der Maßnahme – GitarreHamburg.de gGmbH - erfolgen.

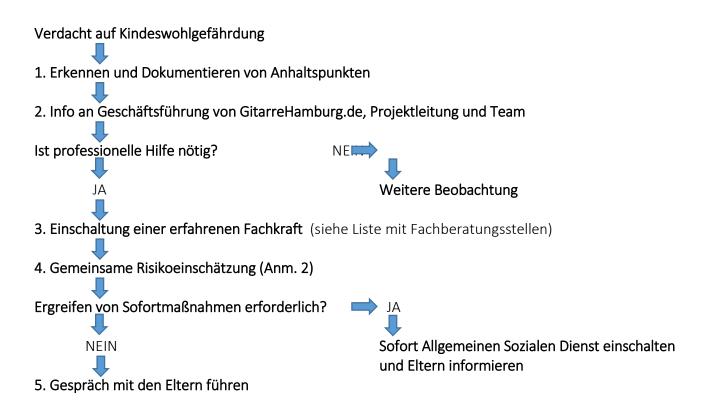
1

Anhang 5:

Quelle: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen 2015, LAG Kinder- und Jugendkultur e.V.

Verfahrensablauf bei Verdacht auf externen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

Auch hier gilt, dass ggf. Kontakt zu der kooperierenden Schule oder der Institution hergestellt wird (Klassenlehrer*in bzw. Kursleiter/in). Bevor der Kontakt hergestellt wird ist die Projektleitung bzw. der Träger – GitarreHamburg.de gGmbH - einzubeziehen.



Fallen Ihnen in Ihrer Gruppe oder Ihrer Funktion – einmalig oder wiederholt – gewichtige Anhaltspunkte bei einem Kind oder Jugendlichen auf, die eine Kindeswohlgefährdung möglich oder sogar wahrscheinlich erscheinen lassen, informieren Sie Ihre Leitung und überprüfen Sie Ihre persönlichen Wahrnehmungen im Team. Dazu empfehlen wir Ihnen, Ihre Beobachtungen und Eindrücke frühzeitig zu dokumentieren.

Verdichtet sich die Sorge in Bezug auf eine Kindeswohlgefährdung durch den Austausch im Team, <u>muss</u> die Leitung nach § 8 a Abs. 4 SGB VIII eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Fachlich ist dies sehr



geboten. Die fachliche und persönliche bzw. emotionale Distanz sowie die wichtig Außenperspektive sind in dieser Situation außerordentlich hilfreich.

Die Einbeziehung der Eltern erfolgt – wenn dadurch der Kindesschutz nicht gefährdet wird – nach der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Gerade bei Fällen sexueller Gewalt sind manchmal durch eine zu frühe Einbeziehung der Eltern ohne hinreichende vorherige fachliche Reflexion schwere Fehler gemacht worden.

(Auszüge aus: Der Paritätische: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen)